

Sachbearbeiter:
Maria Voutsinou
Tel.: 210-7289609
Eleni Koutroumba
Tel.: 210-7289754
Evangelina Markaki
Tel.: 210-7289720
Elena Markou
Tel.: 210-7289807

An das Innenministerium
Generalsekretariat für Öffentliche Ordnung
Griechische Polizeizentrale
Abteilung Sicherheit und Ordnung

Ausländeramt
P. Kanellopoulou 4

101 77 Athen
z. H. Herrn Direktor Kordatos

**Betr.: Aufhebung der Entgegennahme von Asylanträgen durch die Asylabteilung des
Ausländeramts von Attika**

Sehr geehrter Herr Kordatos,

wir möchten unserer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck geben, dass die Asylabteilung des Ausländeramts von Attika (*Foreign Citizens' Directorate of Attica* – FCDA) seit ihrem plötzlichen Beschluss von Ende September letzten Jahres keine Asylanträge mehr entgegennimmt. Wir wurden anlässlich eines Kontrollbesuchs des griechischen Bürgerbeauftragten im Ausländeramt am 3. Oktober zu unserer großen Verwunderung von dieser Entscheidung unterrichtet. Die Vorbehalte und Einwände unserer Behörde gegen die Entscheidung, keine Asylanträge mehr entgegenzunehmen, wurden dem Direktor des Ausländeramts von Attika unmittelbar während unseres Besuchs vorgetragen.

Wie zu erwarten war, legten ausländische Bürger sowie am Kommunikations- und Kooperationsnetz unserer Behörde beteiligte Einrichtungen mehrfach Beschwerde bei dem griechischen Bürgerbeauftragten ein und wiesen - häufig in drastischer Weise - auf die aus der Entscheidung resultierenden schwerwiegenden Probleme hin.

I. Die Haltung der Verwaltung

Wie Sie sicherlich wissen, wurde die Entgegennahme von Asylanträgen von der Asylabteilung des Ausländeramts im Laufe des letzten Jahres recht restriktiv gehandhabt. Ausländische Bürger hatten lediglich sonntags und nur zu bestimmten Zeiten Zugang zu der Behörde in der Petrou-Ralli-Straße, um dort einen weiteren Termin (in der Regel eine Woche später) zur Einreichung des Asylantrags zu vereinbaren.

Die Herren Festas (Polizei-Brigadegeneral und Direktor des Ausländeramts von Attika), Paliouras (Polizeioberstleutnant beim FCDA) und Gavras (Leiter der Asylabteilung) teilten uns jedoch während unseres Kontrollbesuchs mit, dass sie die Entgegennahme weiterer Anträge auf unbestimmte Zeit ausgesetzt hätten. Es seien bei der gleichzeitig fortlaufenden Entgegennahme neuer Anträge und Bearbeitung der bereits eingereichten Anträge praktische Probleme aufgetaucht. Den Angaben der genannten Beamten zufolge seien am 21. September ungefähr 2.000 Asylanträge eingegangen, das heißt an einem Tag so viele Anträge wie für einen Zeitraum von zwei Monaten erwartet. Durch die Entscheidung, die Entgegennahme neuer Anträge für die kommenden zwei Monate auszusetzen, wäre es ihnen möglich, die Anzahl von Anträgen zu bearbeiten, mit denen sie für diesen Zeitraum rechnen würden.

Die Beamten hoben jedoch hervor, dass die Aussetzung der Entgegennahme von Anträgen nicht einheitlich angewendet würde; bei der Entgegennahme von Anträgen von Personen, die gefährdeten Gruppen zuzurechnen seien, wie schwangere Frauen oder Minderjährige, und bei Einwanderern aus Kriegsgebieten (hauptsächlich aus Ländern Ostafrikas) würde selektiv verfahren. Diese selektive Entgegennahme von Asylanträgen würde sich auch auf Asylbewerber erstrecken, die von glaubwürdigen zivilbürgerlichen Gesellschaften empfohlen würden.

II. Allgemeine Probleme im Zusammenhang mit dem Asylverfahren

Der griechische Bürgerbeauftragte hat im Anschluss an die Untersuchung von Einzelbeschwerden ernsthafte Probleme im Zusammenhang mit dem Asylbeantragungsverfahren festgestellt. Ein vorrangiges Problem stellen bestimmte Vorgehensweisen wie beispielsweise die Ablehnung oder selektive Entgegennahme von Asylanträgen oder die Aushändigung von Bescheinigungen dar, die in regelmäßigen Abständen verlängert werden müssen und kein bestimmtes Datum für die Entgegennahme des Asylantrags angeben. Es wurde schnell offenkundig, dass diese verwirrenden und inoffiziellen Praktiken auf eine fehlerhafte Arbeitsstruktur zurückgehen, die sich auch im Falle der Gewährung von politischem Asyl manifestiert, und das, obwohl es die massive Zuwanderung von Ausländern seit fünfzehn Jahren gibt. Der Bürgerbeauftragte hat sich im Rahmen zahlreicher Kontrollbesuche und schriftlicher Eingaben sowohl spezifischen als auch allgemeinen Inhalts wiederholt bemüht, die wesentlichen, vorwiegend strukturellen Aspekte dieses Problems aufzuzeigen (siehe den von unserer Behörde veröffentlichten Sonderbericht 2007 mit dem Titel: *Schutz von Personen, die in Griechenland politisches Asyl beantragen - Probleme bei der Auslegung und Umsetzung*). Er hat unablässig auf die Notwendigkeit der Neufassung des strategischen Plans zur Überwachung des wachsenden Zustroms von Einwanderern ohne gültige Reisepapiere nach Griechenland des Vizeministeriums für öffentliche Ordnung hingewiesen.

1 Die Entgegennahme von Asylanträgen unter rein verfahrenstechnischen Gesichtspunkten

Seit September 2006 hat es - zumindest was das Ausländeramt von Athen angeht - eine Reihe beachtlicher Anstrengungen gegeben, die bestehenden Fehler im Zugangssystem zu beheben. Wie die jüngsten Ereignisse jedoch zeigen, zielen diese Verbesserungen ausschließlich auf Verfahrensaspekte in der Asylabteilung des Ausländeramts von Athen und erst an zweiter Stelle in der entsprechenden Abteilung in Thessaloniki ab und leisten deshalb weder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der innerstaatlichen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Asylsuchenden noch sind sie zum Abbau der Überlastung der griechischen Polizei (EL.AS) geeignet.

Die von Ihrer Dienststelle vorgelegten Daten und die allgemeine Erfahrung (denn selbstverständlich wird das Phänomen in den nationalen Medien breit diskutiert) machen deutlich, dass die derzeitige unhaltbare Situation bei der Bearbeitung von Asylanträgen, der sich die Asylabteilung aufgrund der rasch wachsenden Arbeitsflut (in den ersten neun Monaten des Jahres 2008 wurden ungefähr 15.000 Anträge entgegengenommen) gegenüber sieht, in direktem Zusammenhang mit der massiv angestiegenen Zahl von Ausländern steht, die ohne gültige Papiere zu Land und zu Wasser über die Grenzen in das Land strömen (im ersten Halbjahr 2008 ungefähr 58.000 Personen). Deshalb ist es nicht überraschend, dass sich in letzter Zeit jeden Sonntag Morgen schier endlose Schlangen vor der Ausländerabteilung in der Petrou-Ralli-Straße bilden und für das „magische kleine Stück Papier“, wie es inzwischen genannt wird, anstehen, in dem das Datum für die tatsächliche Einreichung des Asylantrags festgelegt ist. Gleichermäßen vorhersehbar waren auch die äußerst gewalttätigen Ereignisse, die am letzten Sonntag (an dem Tag, an dem dieses Schreiben aufgesetzt wurde) im Umkreis der Behörde stattfanden und die Aufmerksamkeit der nationalen und internationalen Medien auf sich zogen und die Glaubwürdigkeit des Landes im Hinblick auf die Behandlung von Asylsuchenden schmälerten.

2 Die Notwendigkeit einer Gesamtbewertung des Problems

Die öffentliche Aufmerksamkeit lediglich auf die organisatorischen Probleme bei der Verwaltung und Einhaltung der öffentlichen Ordnung in der Athener Innenstadt wie beispielsweise auf die Menschenschlangen und die gewalttätigen Auseinandersetzungen zu konzentrieren, würde davon ablenken, dass alle diese Vorfälle Teil eines allgemeineren und komplexen Problems sind. Diese Probleme sind – zumindest was die griechische Regierung angeht – auf die noch nie dagewesene und explosive Situation in den Grenzgebieten, insbesondere auf den Inseln, zurückzuführen, wo sich eine ständig wachsende Zahl von Ausländern ohne gültige Papiere (vornehmlich aus Ländern wie Afghanistan, Irak, Iran und Somalia, in die eine Rückführung schlicht undurchführbar ist) ballt. Diese Menschen werden in Haft gehalten und leben bis zu ihrer Freilassung häufig unter katastrophalen Bedingungen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die örtlichen Polizeibehörden inoffiziell beschlossen haben, auf die unvernünftige und in vielen Fällen ungesetzliche Vorgehensweise zu verzichten, diese Ausländer für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von drei Monaten in Verwaltungshaft zu nehmen.

In der Hafenstadt Patras spitzt sich die Situation noch zu, weil sich viele dieser Ausländer nach monatelangem Herumirren im Lande und fehlgeschlagenen Versuchen der Asylbeantragung im Hafengebiet niederlassen und unter menschenunwürdigen Bedingungen lebend verzweifelt versuchen, illegal in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu fliehen.

Wenn man sich bei der Betrachtung des Problems ausschließlich auf die mangelhafte Arbeitsweise im Ausländeramt von Attika konzentriert, wird übersehen, dass die Prüfung und die einfache Entgegennahme von Asylanträgen bis auf wenige Ausnahmen und in direktem Widerspruch zum eigentlichen Zweck des politischen Asyls ausschließlich vom Verwaltungszentrum des Landes, nämlich in Athen, und erst in zweiter Linie in Thessaloniki durchgeführt wird. Die Zahl der in den übrigen Aufnahmepunkten des Landes gestellten Asylanträge ist praktisch Null (in Mytilene beispielsweise stellten bis September 2008 von insgesamt 8.000 Migranten lediglich 10 Asylanträge). Das ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die mit der faktisch abweisenden Haltung der örtlichen Polizeibehörden (fehlende Auskunftserteilung und Dolmetschdienste, Rückführungs- und Haftbefehle im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens, verlängerte Inhaftierung unter grausamen Bedingungen)

sowie den persönlichen Plänen der Ausländer (sie erkennen, wie beschwerlich das Verfahren ist und wie wenig Anträge positiv beschieden werden; sie möchten in ein anderes Land einreisen) zusammenhängen. Zudem wird faktisch die Gesamtheit der unzähligen schwebenden Asylanträge erst mehrere Monate oder sogar ein Jahr nach der Einreise der Asylbewerber nach Griechenland in Athen - und nur in wenigen Fällen in Thessaloniki (von wo sie zur Überprüfung in die Hauptstadt weitergeleitet werden) - entgegengenommen.

Ungeachtet der Zahl der Ausländer, die derzeit ohne gültige Papiere in das Land strömen, lassen sich die aktuellen ernstesten Probleme der Asylsuchenden nicht einfach als Ergebnis der plötzlichen Arbeitsüberlastung im Verwaltungsapparat erklären. Diese Arbeitslast ist vielmehr die zu erwartende Folge der allgemeinen strukturellen Systemdefizite bei der Aufnahme der Asylbewerber, wie der aus der großen Zahl der Asylsuchenden resultierende zweifellos zunehmende Druck auf das System verdeutlicht. Unsere Behörde hat angesichts der Schwere dieser Probleme wiederholt betont, wie notwendig es ist, sich um Maßnahmen und Lösungen zu bemühen, die nicht nur auf Teilverbesserungen bei der Einreichung von Asylanträgen in Athen ausgerichtet sind, sondern auch auf umfassende und abgestimmte Struktur- und Personalreformen der griechischen Polizei (ELAS), der zuständigen sozialen Hilfsorganisationen der Zentral- und Regionalverwaltung, der Kommunalverwaltungen sowie der Zivilgruppen und öffentlichen Vereinigungen vor Ort (beispielsweise Anwalts- und Ärztevereinigungen).

III. Sich aus der Aussetzung der Entgegennahme von Asylanträgen ergebene Rechtsfragen

Die griechische Regierung ist nach dem innerstaatlichen, dem EU- und Völkerrecht verpflichtet, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten Rechtsschutz und Unterstützung zu gewähren. Diese Verpflichtung steht im Widerspruch zu Versuchen, die Verwaltungsprobleme, denen sich Staatsbeamte angeblich gegenüber sehen, in – wenn auch nur vorübergehende – Maßnahmen umzusetzen, die die Aufhebung des Rechtsschutzes und der Rechte der Asylbewerber zur Folge haben. Deshalb ist die Entscheidung der Asylabteilung des Ausländeramts, die Entgegennahme von Asylanträgen für mindestens zwei Monate auszusetzen, unter rechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch.

1 1. Die Forderung nach universellem, ständigem und ungehindertem Zugang zu Asylverfahren

2

3 Die Verwaltungsorgane sind einem zentralen Grundsatz des Verwaltungsrechts zufolge verpflichtet, die Funktionen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche schlüssig und ungehindert auszuüben. In Übereinstimmung mit den geltenden innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von politischen Flüchtlingen wird dieser Grundsatz außerdem auf ein **Postulat des universellen, ständigen und ungehinderten Zugangs** jener Ausländer, die bei den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes Asyl beantragen wollen, ausgeweitet. Dennoch ist das Postulat des universellen, ständigen und ungehinderten Zugangs zu Asylverfahren im Hinblick auf den rechtlichen Anspruch von Personen, die in ihren Ländern aus politischen, religiösen oder anderen Gründen verfolgt werden oder Gefahr laufen, dass ihre Grundrechte im Falle ihrer Rückführung verletzt werden, auf Schutz und Unterstützung nicht nur ein wünschenswertes Ziel und ein wünschenswerter Orientierungsrahmen für Verwaltungsmaßnahmen, sondern ein **nicht verhandelbarer Anspruch der ausländischen Bürger darauf, dass die Verwaltung den Schutzauftrag grundsätzlich übernimmt**, und zwar umso mehr, als die besondere Art und Weise, wie von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Asylantrags beeinflussen könnte.

Die geltenden Rechtsvorschriften schreiben diesbezüglich eindeutig vor, dass *jede Person aus einem Drittstaat unabhängig davon, ob sie Staatsbürger dieses Staates ist oder nicht, berechtigt sei, einen Asylantrag zu stellen. Die für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags zuständigen Behörden trügen dafür Sorge, dass **jeder Erwachsene das Recht auf Antragstellung ausüben könne**, vorausgesetzt, er erscheine persönlich vor den genannten Behörden* (Präsidialdekret 90/2008 Artikel 14 Absatz 1 *über die Mindestanforderungen für Verfahren, kraft derer Mitgliedstaaten den Flüchtlingsstatus zuerkennen oder ablehnen*). Darüber hinaus würden Anträge *nicht allein aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass sie nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden* (Präsidialdekret 90/2008 Artikel 6 Absatz 1). *Die Antragsteller müssten ohne Verzögerung persönlich vor den zuständigen Behörden erscheinen* (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des vorstehenden Erlasses). Oder: *Die Anträge würden als offenkundig unbegründet beschieden, wenn der Antragsteller illegal in das Land eingereist sei, seinen Aufenthalt unbegründet verlängert habe, nicht vor den Behörden erschienen sei oder seinen Antrag nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt habe* (Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe ia des vorstehenden Erlasses).

Die zuständigen Beamten sind somit verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit **ausnahmslos alle Personen**, die politisches Asyl beantragen, ihr Recht auf Entgegennahme des Asylantrags **ständig** ausüben können. Dabei spielt allerdings die Frist, innerhalb derer die Asylbewerber ihren Antrag stellen möchten, im Hinblick auf das Ergebnis des Gesamtverfahrens eine äußerst entscheidende Rolle. Die Pflicht, einen Asylantrag ohne Verzögerung zu stellen, beinhaltet natürlich, dass die zuständigen Beamten bereit sind, den Antrag jederzeit entgegenzunehmen, und die Verwaltung also ständig verpflichtet ist, die ungehinderte Entgegennahme der Anträge zu gewährleisten.

2 Die Frage des selektiven Zugangs zu Asylverfahren

Gleichermaßen problematisch erweist sich das Verfahren der selektiven Entgegennahme von Asylanträgen, das heißt von Anträgen von Bewerbern, die gefährdeten Gruppen angehören, die aus Ländern kommen, die sich im Kriegszustand befinden, oder die von glaubwürdigen

zivilgesellschaftlichen Organisationen empfohlen werden. Diese Praktiken führen trotz ihrer zweifellos guten Absicht unvermeidlich zur Verletzung des Postulats des universellen Zugangs zu den Asylverfahren, wie folgende Beispiele veranschaulichen:

- a) „Soziale“ oder „humanitäre“ Kriterien (wie körperliche Gebrechen, Schwangerschaft oder andere Merkmale, aufgrund derer eine Person als einer gefährdeten Gruppe zugehörig eingestuft wird) sind im Rahmen eines selektiven Zugangs zu Asylverfahren bei der Festlegung der Priorität, wonach bestimmte Asylbewerber anderen vorgezogen werden, von entscheidender Bedeutung. Sie können aber weder für die Personen, die letztendlich einen Antrag stellen, noch für die, die es nicht tun, als Auswahlkriterium dienen, da der beabsichtigte Rechtsschutz nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer „sozial gefährdeten“ Gruppe gewährt wird, sondern weil der Bewerber die Anforderungen an den Flüchtlingsstatus oder an die subsidiäre Hilfe erfüllt. Sonst würde ein Asylbewerber, der nicht unter die genannten Kategorien fällt, das heißt nicht schwanger oder krank ist, Gefahr laufen, eines Grundrechts verlustig zu gehen;
- b) In gleicher Weise rechtfertigt die Art und Weise der Prüfung der Begründetheit eines Asylantrags anhand informeller Bewertungskriterien wie dem Herkunftsland des Asylbewerbers nicht die selektive Entgegennahme von Anträgen. Abgesehen von der Unzuverlässigkeit derartiger Kriterien bei der Entscheidung, ob ein Antrag anstelle eines anderen angenommen werden soll (beispielsweise den Asylantrag eines somalischen Staatsbürgers gegenüber dem eines irakischen oder afghanischen Staatsbürgers vorrangig zu behandeln), lassen die Rechtsvorschriften die Anwendung dieser Kriterien lediglich bei der Prüfung der Stichhaltigkeit eines Antrags zu. Das Herkunftsland kann jedoch keinesfalls als Kriterium für die Zulässigkeit der Entgegennahme von Anträgen dienen, ohne den Grundsatz des universellen Zugangs zu verletzen. Andernfalls würde einer potenziell schutzberechtigten Person, die aus einem (nach Meinung des prüfenden Beamten) mutmaßlich sicheren Land kommt, ihr Grundrecht gänzlich aberkannt.
- c) Ein weiterer bedenklicher Punkt ist die Vorrangstellung, die Ausländer genießen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen an die Behörden verwiesen werden. Der griechische Bürgerbeauftragte erkennt sowohl die Zusammenarbeit der Asylabteilung des Ausländeramts von Attika mit diesen Einrichtungen als auch die bedeutende ergänzende Rolle an, die diesen Organisationen im Gesamtverfahren zukommt. Die Praktik der Verweisung von Asylsuchenden ist und bleibt jedoch ein Verfahren, das gesetzlich nicht vorgesehen ist und die Gefahr birgt, die Unparteilichkeit der zuständigen Beamten zu gefährden.

Diese Gefahren könnten allerdings minimiert werden, wenn sich die Asylabteilung entschließen könnte, zuverlässige Organisationen offen zur Unterstützung aufzufordern und ihnen dadurch eine wichtige Rolle bei der Entgegennahme von Asylanträgen sowie der Unterrichtung der Asylbewerber zuweisen.

3 Gefahr von Inhaftierung und Rückführung

Die Entscheidung, die Entgegennahme von Asylanträgen auszusetzen, hat schließlich ernsthafte Folgen für Ausländer, denen es unmöglich gemacht wird, ihren Antrag trotz aller Bemühungen zu stellen. Asylsuchenden, denen der Zugang zum Asylverfahren trotz mehrfachen Erscheinens vor der Behörde verwehrt wird, droht die Inhaftierung oder Rückführung. Diese Menschen haben durch ihr Erscheinen in der Behörde stillschweigend ihre Absicht kundgetan, einen Asylantrag zu stellen, den die Verwaltung durch eigenes Verschulden jedoch nicht annehmen kann. Ihnen droht in ihrer Eigenschaft als „Beinahe-Asylbewerber“ die Rückführung in ihr Herkunftsland, was einer Missachtung des

Grundsatzes des Non-Refoulement (Nichtzurücksendung von Flüchtlingen in ein Land, in dem sie Verfolgung befürchten müssen) gleichkäme.

Durch die Weigerung, Asylanträge entgegenzunehmen, gehen sie zudem der Rechte verlustig, die sich aus der Asylbewerbern gewährten vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung ergeben, wie beispielsweise vorübergehende Beschäftigung und Sozialleistungen.

IV. Schlussfolgerungen – Vorschläge

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Entscheidung, die Entgegennahme von Asylanträgen auszusetzen – statt zu versuchen, die Probleme der Arbeitsüberlastung zu lösen -, die Grundrechte von Asylbewerbern beeinträchtigt und das bereits überlastete und problematische System der Aufnahme von Asylsuchenden in unserem Lande zusätzlich verschlimmert. Die jüngsten Gewaltakte verdeutlichen zudem tiefgreifende Auswirkungen auch auf die öffentliche Ordnung. Aber allein die Tatsache, dass die betreffende Entscheidung den Grundsatz des universellen, ständigen und ungehinderten Zugangs zu Asylverfahren verletzt, ist Grund genug für ihre umgehende Widerrufung. Wie bereits erwähnt, ist die Anwesenheit mehrerer angesehenen und erfahrener sozialer Organisationen, die sich in Athen für den Schutz von Asylbewerbern einsetzen und in vielen Bereichen erfolgreich mit der Asylabteilung und Polizeibehörden zusammenarbeiten, von großem Vorteil. Die Dienststellen des Vizeministeriums für öffentliche Ordnung sollten ihren möglichen Beitrag vor allem dann nicht unterschätzen, wenn die zuständigen Behörden eingestehen, dass sie die enorme Arbeitslast nicht bewältigen können.

Natürlich werden die ernststen strukturellen Probleme der griechischen Verwaltung in diesem Bereich durch die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens nicht gelöst werden. Unserer Ansicht nach erfordert die Lösung dieser Probleme im Gegenteil eine strategische Reform der Verwaltungsstrukturen und -tätigkeiten. Die Planung und Umsetzung dieses Vorhabens geht über die Zuständigkeiten unserer Behörde hinaus und bedarf der Beteiligung der vollziehenden Gewalt.

4

5 Wie der griechische Bürgerbeauftragte bereits in seiner Antwort auf die jüngsten Ad-hoc-Maßnahmen, die als Reaktion auf den Zustrom von Ausländern in die Stadt Patras ergriffen wurden, ausführte, sollte bei der Planung aller künftigen Initiativen die Wahrnehmung des Gesamtausmaßes und der Art des Problems berücksichtigt werden. Sie sollte vor allem auf der Erkenntnis beruhen, dass sich der kontinuierliche massive Zustrom von Ausländern ohne gültige Papiere von einer anbahnenden zu einer schweren **humanitären Krise** entwickeln kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die Glaubwürdigkeit des Landes und die Lebensqualität der betroffenen Menschen durch die Verwirrung, die diese Lage gestiftet hat, und durch die strukturellen Mängel in der griechischen Verwaltung bei der Bewältigung dieser Situation sowohl im Ausland als auch in Griechenland erschüttert worden ist.

Die Tatsache allein, dass die Art und das Ausmaß des Problems erkannt werden, beinhaltet, dass jede Maßnahme, die ergriffen wird, auf die Bewältigung eines **Notstands** und nicht auf die Einführung eines allgemeinen Verfahrens ausgerichtet sein muss.

Angesichts der internationalen Dimension des Problems hat es den Anschein, als würden die Dauer und mögliche Eskalation der gegenwärtigen Lage und die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Aufnahmeverfahrens für Asylbewerber im Einklang mit den EU-Richtlinien eine **Dezentralisierung des Asylverfahrens** nach dem von mehreren EU-

Mitgliedstaaten angewandten Muster notwendig machen. Diese Dezentralisierung müsste die Errichtung von Verwaltungsdienststellen, in denen auf regionaler Ebene – insbesondere in den landesweit wichtigsten Einreiseorten – Fachpersonal eingesetzt wird, beinhalten. Darüber hinaus ist es wichtig, die **bereits bestehenden Rechtsinstrumente** (wie das beschleunigte Verfahren) **optimal zu nutzen** und dabei die **wesentlichen und verfahrensrechtlichen Garantien** zu berücksichtigen, die im innerstaatlichen und im Völkerrecht zum Schutz von Asylbewerbern verankert sind.

Um die Effizienz des Asylverfahrens und die Rechte der Asylbewerber zu gewährleisten, ist – wie bereits erwähnt – die **aktive und abgestimmte Mobilisierung** der wichtigsten Akteure in der Verwaltung und Zivilgesellschaft - insbesondere im Grenz- und Inselbereich - notwendig, um Ausländern, die ohne gültige Papiere eingereist sind, **soziale Unterstützung** zu leisten und darüber hinaus die **Überwachung des Verfahrens und die Glaubwürdigkeit der Verwaltung** sicherzustellen.

Schließlich ist noch auf einen wesentlichen Aspekt dieses Problems hinzuweisen, der angesichts des enormen Drucks, dem sich der mit der Aufnahme von Asylsuchenden betraute Verwaltungsapparat gegenüber sieht, hauptsächlich die Zuständigkeit des Innenministers betrifft: die Tatsache, dass fast alle Ausländer ohne gültige Papiere das Asylverfahren durchlaufen, ohne in ihrer großen Mehrzahl tatsächlich der Gruppe der Flüchtlinge anzugehören. Das ist verständlich, da dieses Verfahren für die meisten dieser Menschen das einzige Verfahren darstellt, das ihnen einen nur in Ansätzen sicheren vorübergehenden Aufenthalt und das Recht auf Arbeit sichert.

Das beschriebene Problem wird durch die Tatsache verschärft, dass die Mehrheit der Ausländer ohne gültige Papiere weder in ihr Herkunftsland rückgeführt werden noch in andere EU-Mitgliedstaaten reisen kann, weil dies durch die Dublin-II-Verordnung ausdrücklich untersagt ist. Das führt dazu, dass viele Asylbewerber monate- oder sogar jahrelang auf griechischem Hoheitsgebiet als „illegale“ Ausländer „in der Falle sitzen“ und jeglichen Rechtsschutzes und jeder gesetzlich vorgesehenen Unterstützung beraubt, Ausbeutung aller Art und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind. Man könnte deshalb mit gutem Grund erwarten, dass jede künftige Maßnahme auf eine einschneidende Reform des Asylverfahrens abzielen muss, die eine menschliche Behandlung dieser Menschen sicherstellt und auf Angst gegründete Reaktionen seitens der Bevölkerung vor Ort vermeidet. Vor allem müsste die Rechtmäßigkeit des vorübergehenden Aufenthalts der Asylbewerber und ihr Recht auf Arbeit bis zu ihrer Überstellung in ein anderes Land oder ihrer Rückführung in ihr Herkunftsland sichergestellt werden.

Der griechische Bürgerbeauftragte hat zwar nicht die Möglichkeit, die öffentliche Verwaltung in der von ihm beschriebenen Weise aktiv werden zu lassen, er steht Ihnen jedoch im Rahmen seines Mandats für jede weitere Aufklärung und Unterstützung bei der Suche nach und der Umsetzung von Lösungen, die unter uneingeschränkter Beachtung der Menschenrechte zudem zur Verringerung Ihrer Arbeitslast beitragen können, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Takis
Stellvertretender Bürgerbeauftragter

Kopie an den:
1. Vize-Minister für Öffentliche Ordnung
Herrn Pan. Chinofotis

P. Kanellopoulou 4
101 77 Athen

2. Generalsekretär für Öffentliche Ordnung

Herrn Ath. Andreoulakos

3. Generalsekretär für innere Angelegenheiten

Herrn Patr. Georgiadis